

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 25. August 2025)

**Hauptsatzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 26. September 2016**

(Amtsblatt Stadt Oldenburg Nummer 22 vom 7. Oktober 2016),
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2025 (Amtsblatt Stadt Oldenburg
Nummer 14 vom 5. September 2025)

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen Oldenburg (Oldb) und die Bezeichnung Stadt. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Schild eine von einem größeren Mittelturm und zwei kleineren Seitentürmen mit blauen Dächern und aufgesetzten goldenen Kugeln bekrönte rote Stadtmauer; in das schwarze Torfeld unter dem Mittelturm ist der Oldenburger Grafenschild mit seinen "fiev stücken" - auf Gold zwei rote Balken - schräg rechts eingestellt.
- (2) Die Farben der Stadt sind Gold und Rot, in gold - rot - gold - rot - gold waagrecht geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift "Stadt Oldenburg (Oldb)".

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nummer 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt. Davon abweichend gilt für die Belastung von Erbbaugrundstücken ein Vermögenswert von 200.000,00 Euro.

§ 4

Verträge nach § 58 Absatz 1 Nummer 20 NKomVG

Über Verträge der Stadt nach § 58 Absatz 1 Nummer 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat; dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung und für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert bis einschließlich 2.500,00 Euro.

§ 5 **Rat und Verwaltung**

Der Rat und seine Ausschüsse wirken jeweils in ihrer Gesamtheit. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; sie können den Bediensteten der Verwaltung keine Weisungen erteilen und keine Erklärungen abgeben, durch die die Stadt verpflichtet wird.

§ 6 **Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, zehn Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 71 Absatz 3 NKomVG sowie den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

§ 7 **Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters** **nach § 81 Absatz 2 NKomVG**

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen.

§ 8 **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Der Rat beruft vier leitende Beamtinnen oder Beamte als Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die oder der für das Finanzdezernat zuständige Stadträtin oder Stadtrat führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer und die oder der für das Baudezernat zuständige Stadträtin oder Stadtrat die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.

§ 9 **Vertretung der Oberbürgermeisterin oder** **des Oberbürgermeisters (allgemeine Vertretung)**

- (1) Der Rat beauftragt eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters führt die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat; in diesem Falle entfällt eine nach § 8 zu führende Bezeichnung.

- (2) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die andere leitende Beamtin oder den anderen leitenden Beamten auf Zeit allgemein vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter der leitenden Beamtin oder des leitenden Beamten auf Zeit, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (3) Die leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.

§ 10 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg - www.oldenburg.de – und in der Northwest-Zeitung hingewiesen.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen werden rechtzeitig mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Northwest-Zeitung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg - www.oldenburg.de – veröffentlicht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen mit der Angabe des Bereitstellungstages auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg - www.oldenburg.de –. In der Northwest-Zeitung wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung auch auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg und ergänzend in der Northwest-Zeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Alten Rathaus veröffentlicht.

§ 11 **Bürgerbegehren**

Nach Eingang des Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister eine Vorprüfung der Zulässigkeit. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten.

Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid.

§ 12 **Bürgerentscheid**

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung, Oldenburg, öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Die Wahlleitung macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG, die keinen Rechtsbehelf darstellen und deren Gegenstand nicht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unterliegen, sind an den Rat zu richten.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie in ihrem Anliegen vertritt.
- (3) Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten und so weiter).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen des Rates der jeweiligen Ratsperiode werden digital archiviert und auf Youtube.de längstens bis zum Ablauf der Ratsperiode bereitgestellt.
- (6) Die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates können in expliziten Einzelfällen per Livestream ins Internet übertragen werden, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und die Übertragung der Sitzung ins Internet in der Ladung angeordnet wurde. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Der Verwaltungsausschuss kann eine Übertragung einer noch nicht geladenen Sitzung der Ausschüsse des Rates auf Antrag beschließen. Die Übertragung ins Internet darf ausschließlich durch Bedienstete der Stadt Oldenburg oder durch von ihr damit beauftragte Dritte erfolgen. § 14 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder

in den Ausschüssen des Rates gilt die Regelung wie für andere Personen im Sinne des § 14 Absatz 3.

§ 15

Anhörung per Videokonferenztechnik

- (1) Anhörungen können durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (2) Nehmen Anzuhörende per Videokonferenztechnik an nichtöffentlichen Sitzungen teil, so haben sie sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt für die Sitzungen der Fach- sowie Betriebsausschüsse, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.

§ 16

In Kraft treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberbürgermeister